



4781

Landtag Rheinland Pfalz
09.05.2019 10:54
Tgb.-Nr. 5961



Staatskanzlei Rheinland-Pfalz | Postfach 38 80 | 55028 Mainz

Präsidenten des
Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz

17/4781

VORLAGE

DER CHEF DER
STAATSKANZLEI

Peter-Altmeier-Allee 1
Eingang Deutschhausplatz
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4771
Mail: Poststelle@stk.rlp.de
www.stk.rlp.de

08. Mai 2019

Mein Aktenzeichen
0102-50#2019/1
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Matthias Schütte
matthias.schuette@stk.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-4696
06131 16-17-4696

**Unterrichtung des Landtags über Entwürfe von Rechtsverordnungen
der Landesregierung
hier: Entwurf einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Zugang zum
zweiten, dritten und vierten Einstiegsamt im feuerwehrtechnischen Dienst
(APOFwD);
Anlagen - 8 -**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

anbei übersende ich Ihnen nach Abschnitt IV der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung gemäß Artikel 89 b der Landesverfassung den Entwurf einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Zugang zum zweiten, dritten und vierten Einstiegsamt im feuerwehrtechnischen Dienst (APOFwD) mit der Bitte um Überweisung an den zuständigen Ausschuss.

Sofern gewünscht, ist der Minister des Innern und für Sport gerne bereit, die geplante Landesverordnung im Ausschuss zu erläutern.

Mit freundlichen Grüßen

Clemens Hoch

An die
Mitglieder des Innenausschusses
- Unterrichtung nach Art. 89 b LV i.V.m. der
hierzu geschlossenen Vereinbarung
Behandlung gem. § 65 GOLT -

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für den Zugang zum zweiten, dritten und vierten Einstiegsamt
im feuerwehrtechnischen Dienst
(APOFwD-E2/3/4)**

**Vom ...2019
Entwurf/ Stand 17. April 2019**

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich, Sonderregelung für den Zugang zum vierten Einstiegsamt
- § 2 Ausbildungsziel
- § 3 Einstellungsvoraussetzungen
- § 4 Einstellungsverfahren
- § 5 Ausbildungsbehörde
- § 6 Beamtenverhältnis
- § 7 Berücksichtigung der Belange behinderter Menschen

Teil 2

Ausbildung

- § 8 Ausbildungsleitung, Ausbildungsakte
- § 9 Beginn, Dauer und Ende der Ausbildung
- § 10 Gliederung der Einführungszeit im zweiten Einstiegsamt
- § 11 Gliederung des Vorbereitungsdienstes
für den Zugang zum zweiten Einstiegsamt
- § 12 Gliederung des Vorbereitungsdienstes
für den Zugang zum dritten Einstiegsamt
- § 13 Bewertung der Ausbildungsabschnitte, Ausbildungsnachweise, Beurteilungen

Teil 3

Laufbahnprüfung für den Zugang zum zweiten und dritten Einstiegsamt

- § 14 Zweck
- § 15 Durchführung
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Anmeldung zur Laufbahnprüfung
- § 18 Bewertung der Laufbahnprüfung
- § 19 Schriftlicher Teil der Laufbahnprüfung
- § 20 Praktischer Teil der Laufbahnprüfung
- § 21 Zulassung zur mündlichen Prüfung
- § 22 Mündlicher Teil der Laufbahnprüfung
- § 23 Gesamtbewertung und Bestehen der Laufbahnprüfung
- § 24 Wiederholung der Laufbahnprüfung oder von Prüfungsteilen
- § 25 Fernbleiben oder Rücktritt von einer Prüfungsleistung
- § 26 Täuschung, Verstoß gegen die Ordnung
- § 27 Prüfungsniederschrift
- § 28 Abschlusszeugnis

Teil 4

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 29 Übergangsbestimmung
- § 30 Inkrafttreten

Anlage A:	Ziele der einzelnen Ausbildungsabschnitte
Anlage B I:	Grundausbildungslehrgang
Anlage B II:	Truppführerlehrgang
Anlage B III:	Gruppenführerlehrgang
Anlage B IV:	Brandinspektorenlehrgang
Anlage C:	Ergänzende Lehrgänge

Anlage D:	Modulblock 1 – handwerkliche Kenntnisse und Fertigkeiten
Anlage E I:	Lernerfolgsprotokoll und abschließende Beurteilung B I
Anlage E II:	Lernerfolgskontrolle und Beurteilung BII
Anlage E III:	Beurteilungsbogen Praktika / Wachpraktikum
Anlage E IV	Abschließende Beurteilung zweites Einstiegsamt
Anlage E V	Abschließende Beurteilung drittes Einstiegsamt

Aufgrund des § 26 des Landesbeamtengesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 9), wird verordnet:

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich,

Sonderregelung für den Zugang zum vierten Einstiegsamt

(1) Diese Verordnung regelt die Ausbildung und Prüfung im Vorbereitungsdienst für den Zugang zum zweiten, dritten und vierten Einstiegsamt sowie die Einführung in die Aufgaben des feuerwehrtechnischen Dienstes (Einführungszeit) für den Zugang zum zweiten Einstiegsamt des feuerwehrtechnischen Dienstes in der Fachrichtung Polizei und Feuerwehr.

(2) Ausbildung und Prüfung für den Zugang zum vierten Einstiegsamt des feuerwehrtechnischen Dienstes in der Fachrichtung Polizei und Feuerwehr erfolgen entsprechend Teil 2 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen (VAP2.2-Feu) vom 11. März 2010 (GV. NRW. S. 166), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. September 2016 (GV. NRW. S. 820), in der jeweils geltenden Fassung. Im Übrigen gelten die Vorschriften dieser Verordnung. Mit dem Bestehen der Laufbahnprüfung nach der VAP2.2-Feu wird die Laufbahnbefähigung für das vierte Einstiegsamt nach dieser Verordnung erworben.

§ 2

Ausbildungsziel

(1) Ziel der Ausbildung ist die Vermittlung der erforderlichen theoretischen und berufspraktischen Kenntnisse und Fähigkeiten, die die Beamtinnen und Beamten zur Erfüllung der Aufgaben des feuerwehrtechnischen Dienstes im jeweiligen Einstiegsamt benötigen (Laufbahnbefähigung). Die Ziele der einzelnen Ausbildungsabschnitte ergeben sich aus Anlage A.

(2) Die Beamtinnen und Beamten werden zu verantwortungsbewussten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des feuerwehrtechnischen Dienstes ausgebildet, die sich der freiheitlich demokratischen Grundordnung verpflichtet fühlen und ihren Beruf als Dienst für das allgemeine Wohl auffassen. Die Kompetenz zum lebenslangen Lernen durch Fort- und Weiterbildung sowie das Verständnis für die politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zusammenhänge im nationalen, europäischen und internationalen Bereich sind besonders zu fördern.

§ 3

Einstellungsvoraussetzungen

(1) In die Ausbildung für den Zugang zum zweiten, dritten und vierten Einstiegsamt des feuerwehrtechnischen Dienstes in der Fachrichtung Polizei und Feuerwehr kann eingestellt werden, wer

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt,
2. körperlich und geistig sowie nach dem Gesamtbild der Persönlichkeit geeignet erscheint,
3. nach Feststellung der physischen und psychischen Gesundheit feuerwehrtauglich ist und
4. die für das jeweilige Einstiegsamt nach den Absätzen 2 bis 5 vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt.

(2) In die Einführungszeit im zweiten Einstiegsamt kann eingestellt werden, wer die Gesellenprüfung in einem für das zweite Einstiegsamt des feuerwehrtechnischen Dienstes geeigneten Handwerk gemäß § 31 der Handwerksordnung oder eine entsprechende Abschlussprüfung im Sinne des § 37 Abs.1 des Berufsbildungsgesetzes in einem für den feuerwehrtechnischen Dienst geeigneten Beruf nachweist.

(3) In den Vorbereitungsdienst für den Zugang zum zweiten Einstiegsamt kann eingestellt werden, wer

1. bei Ausbildungsbeginn mindestens 16,5 Jahre alt ist sowie
2. als Bildungsvoraussetzung den qualifizierten Sekundarabschluss I nachweist.

(4) In den Vorbereitungsdienst für den Zugang zum dritten Einstiegsamt kann eingestellt werden, wer als Bildungsvoraussetzung ein geeignetes, mit dem Bachelorgrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium nachweist.

(5) In den Vorbereitungsdienst für den Zugang zum vierten Einstiegsamt kann eingestellt werden, wer als Bildungsvoraussetzung ein mit einem Mastergrad oder gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Studium in einem für den feuerwehrtechnischen Dienst geeigneten Studium nachweist.

§ 4

Einstellungsverfahren

(1) Der Antrag auf Einstellung ist an die Einstellungsbehörde zu richten, bei der die Bewerberin oder der Bewerber ausgebildet zu werden wünscht.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein Lebenslauf in deutscher Sprache,
2. die Nachweise über die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2, 3, 4 oder 5,
3. ein Lichtbild aus neuester Zeit.

(3) Vor der Einstellung sind

1. die Geburtsurkunde, gegebenenfalls auch die Eheurkunde oder die Lebenspartnerschaftsurkunde,
2. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis, das nicht älter als drei Monate sein darf,

und

3. eine Erklärung,
 - a. ob ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft, ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Disziplinarverfahren anhängig ist,
 - b. ob ein Leben in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen vorliegt,
 - c. ob die deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder eine Staatsangehörigkeit gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a bis c des Beamtenstatusgesetzes gegeben ist,

vorzulegen sowie

4. ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes bei der zuständigen Meldebehörde zu beantragen.

(4) Minderjährige haben zusätzlich

1. die Einwilligung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters und
2. die Bescheinigung über die ärztliche Erstuntersuchung nach § 63 Abs. 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit § 32 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), in der jeweils geltenden Fassung

vorzulegen.

(5) Über den Antrag auf Einstellung entscheidet die Einstellungsbehörde. Bei Zweifeln an der Echtheit von in Kopie vorgelegten Unterlagen oder der Richtigkeit von Angaben kann die Vorlage beglaubigter Kopien verlangt werden.

§ 5

Ausbildungsbehörde

(1) Ausbildungsbehörde ist grundsätzlich die Einstellungsbehörde. Die Einstellungsbehörde kann eine andere geeignete Behörde mit der Ausbildung beauftragen und diese als Ausbildungsbehörde benennen. In diesem Fall unterrichtet die Ausbildungsbehörde die Einstellungsbehörde fortlaufend über den Stand der Ausbildung.

(2) Die Ausbildungsbehörde leitet die Ausbildung und weist die Beamtin oder den Beamten der Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule und den anderen Ausbildungsstätten zu.

§ 6

Beamtenverhältnis

(1) Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst erfolgt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf. Während des Vorbereitungsdienstes führen die Beamtinnen und Beamten die folgenden Amtsbezeichnungen:

1. Brandmeister-Anwärterin oder Brandmeister-Anwärter (zweites Einstiegsamt),
2. Brandoberinspektor-Anwärterin oder Brandoberinspektor-Anwärter (drittes Einstiegsamt),

(2) Die Einstellung zur Einführung in die Aufgaben des feuerwehrtechnischen Dienstes im zweiten Einstiegsamt (Einführungszeit) erfolgt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe; die Beamtinnen oder Beamten führen die Amtsbezeichnung Brandmeisterin auf Probe oder Brandmeister auf Probe.

Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst in die Aufgaben des feuerwehrtechnischen Dienstes im vierten Einstiegsamt erfolgt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf; die Beamtinnen und Beamten führen die Amtsbezeichnung Brandreferendarin oder Brandreferendar.

(3) Aus dem Beamtenverhältnis kann entlassen werden

1. wessen Leistungen erkennen lassen, dass das Ziel der Ausbildung nicht erreicht wird,
2. wer sich durch Verletzung der beamtenrechtlichen Pflichten oder durch sonstige tadelhafte Führung unwürdig erweist im Dienst belassen zu werden oder
3. bei wem dies aus einem anderen in der Person liegenden wichtigeren Grund geboten ist.

§ 7

Berücksichtigung der Belange behinderter Menschen

(1) In der Ausbildung und der Laufbahnprüfung sind die besonderen Belange behinderter Menschen zu berücksichtigen. Schwerbehinderten und den ihnen gleichgestellten Menschen im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) sind die ihrer Behinderung angemessenen Hilfen zu gewähren (Ausgleichsmaßnahmen). Dabei ist die barrierefreie Gestaltung der Ausbildung und der Laufbahnprüfung sicherzustellen. Soweit erforderlich, werden geeignete Kommunikationshilfen gewährt. Der Nachteilsausgleich muss sicherstellen, dass die Leistungen von schwerbehinderten Menschen so erbracht und nachgewiesen werden können, dass ihre Leistungen mit den Leistungen ihrer Mitbewerberinnen und Mitbewerber verglichen werden können. Der Nachteilsausgleich darf nicht dazu führen, dass die fachlichen Anforderungen herabgesetzt werden. Art und Umfang des zu gewährenden Nachteilsausgleichs sind rechtzeitig gemeinsam mit den schwerbehinderten Menschen und der Schwerbehindertenvertretung zu erörtern.

(2) Behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder sonst Beeinträchtigten, die die Ausbildung und die Laufbahnprüfung ableisten, kann der vorgenannte Nachteilsausgleich auf Antrag gewährt werden, wenn die Beeinträchtigung durch ein ärztliches Zeugnis oder auf Verlangen durch ein amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen wird.

Teil 2

Ausbildung

§ 8

Ausbildungsleitung, Ausbildungsakte

(1) Die Ausbildungsbehörde bestellt eine Ausbildungsleiterin oder einen Ausbildungsleiter. Diese oder dieser muss mindestens die Laufbahnbefähigung für das dritte Einstiegsamt des feuerwehrtechnischen Dienstes in der Fachrichtung Polizei und Feuerwehr haben. Die Bestellung ist der Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule anzuzeigen.

(2) Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter stellt für jede Beamtin oder jeden Beamten einen Ausbildungsplan, gegliedert nach Ausbildungsabschnitten, auf. Für jeden der Laufbahnprüfung vorangehenden Ausbildungsabschnitt ist eine verantwortliche Ausbilderin bzw. ein verantwortlicher Ausbilder zu benennen; bei Lehrgängen sind dies die Lehrgangsführerin oder der Lehrgangsführer. Die Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule und die Beamtin oder der Beamte erhalten eine Durchschrift des Ausbildungsplans.

(3) Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter überwacht die ordnungsgemäße Durchführung der Ausbildung.

(4) Die Ausbildungsbehörde legt für jede Beamtin oder jeden Beamten eine Ausbildungsakte an, in die der Ausbildungsplan sowie sämtliche Ausbildungsnachweise, Beurteilungen und Bewertungen nach § 13 aufzunehmen sind. Sofern die Ausbildungsbehörde nicht die Einstellungsbehörde ist, wird nach Abschluss der Ausbildung die Ausbildungsakte an die Einstellungsbehörde übergeben.

§ 9

Beginn, Dauer und Ende der Ausbildung

(1) Die Ausbildung beginnt am 1. April oder 1. Oktober eines jeden Jahres.

(2) Der Vorbereitungsdienst für den Zugang zum zweiten Einstiegsamt dauert 36 Monate. Die Einführungszeit für das zweite Einstiegsamt dauert 18 Monate.

(3) Der Vorbereitungsdienst für den Zugang zum dritten Einstiegsamt dauert in der Regel 24 Monate.

(4) Der Vorbereitungsdienst für den Zugang zum vierten Einstiegsamt dauert 24 Monate.

(5) Zeiten einer ausgeübten hauptberuflichen oder hauptamtlichen Tätigkeit sowie Lehrgänge nach den Anlagen B I bis B IV dieser Verordnung, die an der Feuerwehr-

und Katastrophenschutzschule oder einer gleichwertigen Einrichtung absolviert wurden, können im Einzelfall auf die Dauer der Ausbildung angerechnet werden, wenn diese nach Art und Bedeutung derjenigen des zu übertragenden Amtes entsprechen und eine ordnungsgemäße Ausbildung gewährleistet ist. Die Dauer der Ausbildung darf sich hierdurch maximal um sechs Monate verringern sofern eine ordnungsgemäße Ausbildung gewährleistet ist. In diesen Fällen kann der Beginn der Ausbildung nach Absatz 1 angepasst werden.

(6) In begründeten Fällen, wie Krankheit und Schwangerschaft, kann die Ausbildung unterbrochen, modifiziert oder verlängert werden.

(7) Erreicht die Beamtin oder der Beamte das Ziel der Ausbildung in einzelnen Ausbildungsabschnitten nicht, kann die Dauer der Ausbildung um höchstens zwölf Monate verlängert werden.

(8) Die Entscheidungen nach Absatz 5 bis 7 trifft die Einstellungsbehörde im Einvernehmen mit der Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule. Ist die Einstellungsbehörde nicht gleichzeitig Ausbildungsbehörde, entscheidet sie im Einvernehmen mit der Ausbildungsbehörde und der Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule.

(9) Die Ausbildung endet jeweils spätestens mit Ablauf des Tages, an dem die Beamtin oder der Beamte die Laufbahnprüfung bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

§ 10

Gliederung der Einführungszeit im zweiten Einstiegsamt

(1) Die Einführungszeit gliedert sich in folgende Ausbildungsabschnitte:

1. Grundausbildungslehrgang nach Anlage B I,
2. Rettungssanitäter-Ausbildung,
3. Erwerb der Fahrerlaubnis Klasse C,
4. Wachpraktikum,
5. ergänzende Lehrgänge nach Anlage C,
6. Truppführer-Lehrgang nach Anlage B II,
7. Laufbahnprüfung.

Abweichungen können von der Einstellungsbehörde im Einvernehmen mit der Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule und gegebenenfalls mit der Ausbildungsbehörde zugelassen werden, wenn eine ordnungsgemäße Einführung in die wahrzunehmenden Aufgaben des zweiten Einstiegsamtes gewährleistet ist.

(2) Bereits erfolgreich absolvierte Ausbildungsabschnitte können ohne Auswirkung auf die Ausbildungsdauer durch die Einstellungsbehörde im Einvernehmen mit der Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule und gegebenenfalls mit der Ausbildungsbehörde anerkannt werden.

(3) Im Wachpraktikum sollen die im Rahmen der Grundausbildung erworbenen Kompetenzen vertieft sowie die Dienst- und Arbeitsabläufe innerhalb einer Wachabteilung kennen gelernt werden. Das Wachpraktikum ist bei einer Berufsfeuerwehr oder einer Feuerwehr mit hauptamtlichen Einsatzkräften, deren Leiterin oder Leiter mindestens dem dritten Einstiegsamt angehört und deren Wachstärke mindestens eine Gruppe umfasst, abzuleisten. Das Wachpraktikum kann durch andere Ausbildungsabschnitte unterbrochen werden. Es kann in mehrere Wachpraktika aufgeteilt und bei verschiedenen Feuerwehren oder Wachabteilungen absolviert werden; dabei kann ein Wachpraktikum bei einer Werkfeuerwehr mit hauptberuflichen Einsatzkräften, deren Leiterin oder Leiter mindestens dem dritten Einstiegsamt angehört und ein Wachpraktikum bei einer Feuerwehr mit hauptamtlichen Einsatzkräften, deren Leiterin oder Leiter mindestens dem dritten Einstiegsamt angehört, absolviert werden, sofern mindestens ein Wachpraktikum nach Satz 2 abgeleistet wird.

(4) Der Erholungsurlaub ist im Rahmen des Wachpraktikums zu nehmen.

§ 11

Gliederung des Vorbereitungsdienstes für den Zugang zum zweiten Einstiegsamt

(1) Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in zwei Modulblöcke mit einer Dauer von jeweils 18 Monaten, die aufeinander folgen.

(2) Im Modulblock 1 sind die handwerklichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, die als Grundlage für die Tätigkeit im zweiten Einstiegsamt des feuerwehrtechnischen Dienstes notwendig sind. Insbesondere sind dies handwerkliche Tätigkeiten aus den Bereichen:

1. Elektrotechnik,
2. Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik,
3. Metallbearbeitung,
4. Holzbearbeitung.

Die Vermittlung dieser Kenntnisse und Fähigkeiten erfolgt durch Praktika in entsprechend geeigneten, handwerklich ausgerichteten Betrieben, die ausbildungsberechtigt sind. Dabei sollen möglichst alle genannten Bereiche abgedeckt werden. Die jeweils zu vermittelnden Inhalte und zeitlichen Richtwerte ergeben sich aus Anlage D. Die erfolgreiche Vermittlung der Lerninhalte ist am Ende eines jeden Praktikums durch eine Lernzielkontrolle zu überprüfen.

(3) Sofern eine erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung in einem für den Zugang zum zweiten Einstiegsamt geeigneten Handwerk (§ 31 der Handwerksordnung) oder eine entsprechende Zwischenprüfung im Sinne des § 48 des Berufsbildungsgesetzes vorliegt, kann diese durch die Einstellungsbehörde im Einvernehmen mit der Ausbildungsbehörde und der Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule im Einzelfall ganz oder teilweise auf den Modulblock 1 nach Absatz 2 angerechnet werden, sofern die Vorgaben über die zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach Anlage D erfüllt sind. Durch die Anerkennung können sich Beginn und Dauer der Ausbildung nach § 9 Abs. 1 und 2 ändern.

(4) Der Modulblock 2 dient zur Vermittlung der konkreten praktischen und theoretischen Kenntnisse und Fähigkeiten, die die Tätigkeit im zweiten Einstiegsamt des benötigt werden und gliedert sich in folgende Ausbildungsabschnitte:

1. Grundausbildungslehrgang nach Anlage B I,
2. Rettungssanitäter-Ausbildung,
3. Erwerb der Fahrerlaubnis Klasse C,
4. Wachpraktikum,
5. ergänzende Lehrgänge nach Anlage C,
6. Truppführer-Lehrgang nach Anlage B II,

7. Laufbahnprüfung.

Abweichungen vom Ablauf können von der Einstellungsbehörde im Einvernehmen mit der Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule und gegebenenfalls mit der Ausbildungsbehörde zugelassen werden, wenn eine ordnungsgemäße Ausbildung gewährleistet ist.

(5) Bereits erfolgreich absolvierte Ausbildungsabschnitte können ohne Auswirkung auf die Ausbildungsdauer durch die Einstellungsbehörde im Einvernehmen mit der der Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule und gegebenenfalls mit der Ausbildungsbehörde anerkannt werden.

(6) Im Wachpraktikum sollen die im Rahmen der Grundausbildung erworbenen Kompetenzen vertieft sowie die Dienst- und Arbeitsabläufe innerhalb einer Wachabteilung kennen gelernt werden. Das Wachpraktikum ist bei einer Berufsfeuerwehr oder einer Feuerwehr mit hauptamtlichen Einsatzkräften, deren Leiterin oder Leiter mindestens dem dritten Einstiegsamt angehört und deren Wachstärke mindestens eine Gruppe umfasst, abzuleisten. Das Wachpraktikum kann durch andere Ausbildungsabschnitte unterbrochen werden. Es kann in mehrere Wachpraktika aufgeteilt und bei verschiedenen Feuerwehren oder Wachabteilungen absolviert. Dabei kann ein Wachpraktikum auch bei einer Werkfeuerwehr mit hauptberuflichen Einsatzkräften und bei einer Feuerwehr mit hauptamtlichen Einsatzkräften, deren Leiterin oder Leiter mindestens dem dritten Einstiegsamt angehört, absolviert werden.

(7) Der Erholungsurlaub ist im Rahmen des Wachpraktikums zu nehmen.

(8) Zum Modulblock 2 kann nur zugelassen werden, wer den Modulblock 1 erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 12

Gliederung des Vorbereitungsdienstes für den Zugang zum dritten Einstiegsamt

(1) Der Vorbereitungsdienst dient zur Vermittlung der konkreten praktischen und theoretischen Kenntnisse und Fähigkeiten, die für die Tätigkeit im dritten Einstiegsamt des feuerwehrtechnischen Dienstes benötigt werden. Er dauert insgesamt 24 Monate und gliedert sich in folgende Ausbildungsabschnitte:

1. Grundausbildungslehrgang nach Anlage B I,
2. Praktika nach Absatz 3,
3. Gruppenführerlehrgang nach Anlage B III,
4. Brandinspektorenlehrgang nach Anlage B IV,
5. Laufbahnprüfung.

(2) Bereits erfolgreich absolvierte Ausbildungsabschnitte des Absatzes 1 können durch die Einstellungsbehörde im Einvernehmen mit der der Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule und gegebenenfalls mit der Ausbildungsbehörde anerkannt werden.

(3) Die Praktika sollen bei mindestens zwei Berufsfeuerwehren oder Feuerwehren mit hauptamtlichen Einsatzkräften, deren Leiterin oder Leiter mindestens dem dritten Einstiegsamt angehört, sowie bei einer Landesdienststelle absolviert werden. Die Praktika sollen je mindestens 6 Wochen dauern. In den Praktika sollen sowohl Einsatzerfahrung gesammelt als auch administrative Inhalte vermittelt und Aufgaben bewältigt werden, die im feuerwehrtechnischen Dienst zu erwarten sind. Ein Praktikum soll nach dem Brandinspektorenlehrgang durchgeführt werden. Innerhalb der Praktika können auch kurze Hospitationen bei anderen Ämtern oder Behörden, die im Einsatz oder bei administrativen Aufgaben Schnittstellen zur einer Feuerwehr haben, erfolgen.

(4) Der Erholungsurlaub ist im Rahmen des Abschnitts 2 zwischen den Praktika oder zwischen Praktika und den Abschnitten 3 bis 5 zu nehmen.

§ 13

Bewertung der Ausbildungsabschnitte, Ausbildungsnachweise, Beurteilungen

(1) Im Grundausbildungslehrgang nach Anlage B I ist der Lernerfolg für die einzelnen Themenbereiche durch praktische und theoretische Lernerfolgskontrollen nach Anlage B I festzustellen; Themenbereiche können dabei zusammengefasst werden. Theoretische Lernerfolgskontrollen können mündlich oder schriftlich erfolgen. Lernerfolgskontrollen können bei mangelhafter Leistung wiederholt werden. Zum Abschluss des Grundausbildungslehrganges erfolgt zusätzlich eine schriftliche, mündliche und praktische Lernerfolgskontrolle über den gesamten Inhalt des Lehrganges als abschließende Gesamtlernerfolgskontrolle. Die Leistungen sind von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter entsprechend § 18 Abs. 1 zu bewerten und in einem Lernerfolgsprotokoll und Beurteilungsbogen (Anlage E I) zu dokumentieren und zu einer Gesamtnote der fachlichen Leistung und der praktischen Befähigung zusammen zu führen. Darüber hinaus ist die allgemeine Befähigung und das dienstliche Verhalten zu beurteilen. Sinngemäß gilt dies auch für den Truppführerlehrgang nach Anlage B II.

(2) Am Ende des Praktikums oder Wachpraktikums, bei mehreren Praktika nach jedem einzelnen Praktikum, hat die verantwortliche Ausbilderin oder der verantwortliche Ausbilder die Kenntnisse und Fähigkeiten sowie das allgemeine dienstliche Verhalten der Beamtin oder des Beamten in einem Befähigungsbericht (Anlage E III) zu beurteilen und die Leistungen entsprechend § 18 zu bewerten. Die Bewertung kann sich aus mehreren Einzelbewertungen zusammensetzen. Insbesondere ist der erfolgreiche Abschluss des Ausbildungsabschnittes bzw. des Praktikums festzustellen.

(3) Bei Lehrgängen, die ohne eine Bewertung abschließen, sowie bei der Rettungssanitäter-Ausbildung und beim Erwerb der Fahrerlaubnis Klasse C reicht die Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme.

(4) Sofern ein Ausbildungsabschnitt vor der Laufbahnprüfung nicht erfolgreich abgeschlossen werden konnte, kann dieser einmalig wiederholt werden.

(5) Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter fasst vor Beginn des mündlichen Teils der Laufbahnprüfung die einzelnen Befähigungsberichte in einer abschließenden

Beurteilung (Anlage E IV oder E V) zusammen. § 18 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden. Zur Beurteilung des fachlichen Kenntnisstandes können im Wachpraktikum durch die Ausbildungsleiterin oder dem Ausbildungsleiter in Abstimmung mit der verantwortlichen Ausbilderin oder dem verantwortlichen Ausbilder weitere Lernerfolgskontrollen durchgeführt werden.

(6) Die Ergebnisse nach den Absätzen 1, 2 und 5 sind der Beamtin oder dem Beamten zu eröffnen und mit ihr oder ihm zu besprechen. Die Ausbildungsleiterin bzw. der Ausbildungsleiter erhält ein Exemplar der entsprechenden Unterlagen.

Teil 3

Laufbahnprüfung für den Zugang zum zweiten und dritten Einstiegsamt

§ 14

Zweck

Die Laufbahnprüfung dient der Feststellung der Eignung und Befähigung für den Zugang zum zweiten und dritten Einstiegsamt des feuerwehrtechnischen Dienstes in der Fachrichtung Polizei und Feuerwehr.

§ 15

Durchführung

Die Laufbahnprüfung für das zweite und dritte Einstiegsamt besteht aus einem schriftlichen, einem praktischen und einem mündlichen Prüfungsteil. Jeder Prüfungsteil kann aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen. Der schriftliche und der praktische Prüfungsteil der Laufbahnprüfung für das dritte Einstiegsamt werden im Rahmen des Brandinspektorenlehrganges nach Anlage B IV durchgeführt. Der mündliche Prüfungsteil erfolgt am Ende der Einführungszeit oder des Vorbereitungsdienstes.

§ 16

Prüfungsausschuss

(1) Zur Abnahme der Laufbahnprüfung wird für das zweite und dritte Einstiegsamt ein

Prüfungsausschuss bei der Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule gebildet.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. die Leiterin oder der Leiter der Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter einer kommunalen Berufsfeuerwehr im vierten Einstiegsamt als weiteres prüfendes Mitglied,
3. eine Beamtin oder ein Beamter der Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule im dritten Einstiegsamt als weiteres prüfendes Mitglied.

Sollen auch Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Lehrgangs einer Werkfeuerwehr mit geprüft werden, so ist ein gemeinsamer Prüfungsausschuss zu bilden, dem zusätzlich ein Mitglied einer Werkfeuerwehr mit einer dem dritten oder vierten Einstiegsamt vergleichbaren Qualifikation als weiteres prüfendes Mitglied angehört.

(3) Für die Angehörigen des Prüfungsausschusses nach Absatz 2 Nr. 1 bis 3 ist mindestens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen, wobei in den Fällen nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 die Befähigung für das vierte Einstiegsamt des feuerwehrtechnischen Dienstes oder einer anderen geeigneten Fachrichtung und in Fällen nach Absatz 2 Nr. 3 die Befähigung für das dritte Einstiegsamt gegeben sein muss.

(4) Die Angehörigen des Prüfungsausschusses nach Absatz 2 Nr. 2 und 3 sowie die Vertreterinnen und Vertreter nach Absatz 3 sind von dem für den Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit der Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule auf die Dauer von fünf Jahren widerruflich zu bestellen.

(5) Die Wiederbestellung von Mitgliedern des Prüfungsausschusses ist zulässig. Die Bestellung endet vorzeitig mit dem Ausscheiden aus dem bei der Bestellung bekleideten Hauptamt. Ist bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds eine Neubestellung erforderlich, so erfolgt diese für den Rest der Amtszeit des Prüfungsausschusses.

(6) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit im Falle des Absatzes 2 Satz 2 gibt die Stimme des Mitglieds der Werkfeuerwehr den Ausschlag.

(7) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(8) Die im Dienst des Landes stehenden Mitglieder des Prüfungsausschusses sind in ihren Prüfungsentscheidungen unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Im Übrigen unterstehen sie als solche der Dienstaufsicht des nach Absatz 4 für die Bestellung zuständigen Ministeriums.

§ 17

Anmeldung zur Laufbahnprüfung

(1) Nachdem die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter festgestellt hat, dass die bisherigen Ausbildungsabschnitte erfolgreich abgeschlossen wurden, weist die Einstellungsbehörde die Beamtin oder den Beamten zur Teilnahme am schriftlichen, praktischen und mündlichen Prüfungsteil der Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule zu.

(2) Spätestens zur mündlichen Prüfung hat die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter der Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule den erfolgreichen Abschluss aller Ausbildungsabschnitte vor der Laufbahnprüfung, beim Vorbereitungsdienst für den Zugang zum dritten Einstiegsamt auch den erfolgreichen Abschluss des Studiums, zu bestätigen und die Ausbildungsakte vorzulegen.

§ 18

Bewertung der Laufbahnprüfung

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten und Punkte zu verwenden:

sehr gut 15, 14 Punkte	(1) =	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
gut 13, 12, 11 Punkte	(2) =	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend 10, 9, 8 Punkte	(3) =	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;

ausreichend 7, 6, 5 Punkte	(4) =	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft 4, 3, 2 Punkte	(5) =	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;
ungenügend 1, 0 Punkte	(6) =	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(2) Soweit sich Prüfungsteile aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen und Bewertungen in Punkten zu Ergebnissen zusammengefasst werden oder der Durchschnitt mehrerer Bewertungen in Punkten zu ermitteln ist, sind diese ohne Rundung bis auf eine Dezimalstelle zu errechnen. Bei der Bildung der Gesamtnote ist das Gesamtergebnis ab 0,6 der besseren und bis 0,5 der schlechteren Punktzahl zuzuordnen; die zweite Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(3) Ein Prüfungsteil ist bestanden, wenn er mindestens mit der Note „ausreichend“ (5 Punkte) bewertet wurde. Dies setzt voraus, dass mindestens 50 v. H. der gestellten Anforderungen erfüllt wurden.

(4) Die Gesamtbewertung der Laufbahnprüfung setzt sich zu gleichen Anteilen aus den Bewertungen in Punkten des schriftlichen, praktischen und mündlichen Prüfungsteils zusammen.

§ 19

Schriftlicher Teil der Laufbahnprüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung soll die Beamtin oder der Beamte nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, feuerwehrtechnische Fragestellungen des jeweiligen Einstiegsamtes in angemessener Zeit zu bearbeiten und zu lösen.

(2) Für den Zugang zum zweiten Einstiegsamt sind zwei zweistündige Aufsichtsarbeiten an einem Arbeitstag anzufertigen. Die Prüfungsfächer ergeben sich aus dem Rahmenausbildungsplan der Anlagen B I, B II und C und werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt.

(3) Für den Zugang zum dritten Einstiegsamt sind drei dreistündige Aufsichtsarbeiten jeweils an einem Arbeitstag anzufertigen. Die Prüfungsfächer ergeben sich aus dem Rahmenausbildungsplan der Anlagen B I, B III und B IV und werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt.

(4) Die Aufsichtsarbeiten werden von zwei Beamtinnen oder Beamten mit der Laufbahnbefähigung für das dritte oder vierte Einstiegsamt des feuerwehrtechnischen Dienstes oder einer geeigneten Fachrichtung unabhängig voneinander und ohne Kenntnis der anderen Bewertung bewertet. Diese werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Weichen die Bewertungen um nicht mehr als drei Punkte voneinander ab, so gilt die Durchschnittspunktzahl entsprechend § 18 Absatz 2. Bei größeren Abweichungen entscheidet ein drittes Mitglied des Prüfungsausschusses im Rahmen der abgegebenen Bewertungen (Stichentscheid).

§ 20

Praktischer Teil der Laufbahnprüfung

(1) In der praktischen Prüfung soll die Beamtin oder der Beamte vor dem Prüfungsausschuss nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, alltägliche praktische feuerwehrtechnische Aufgaben des jeweiligen Einstiegsamtes in angemessener Zeit zu lösen.

- (2) Die praktische Prüfung für den Zugang zum zweiten Einstiegsamt besteht aus
1. einer Einsatzübung, in der die Beamtin oder der Beamte als Trupp-Mitglied tätig wird sowie
 2. einer praktischen Einzelaufgabe.

Jeder Prüfungsteil beträgt für eine Beamtin oder einen Beamten mindestens zehn Minuten. Im Prüfungsteil nach Satz 1 Nr. 1 können bis zu vier Beamtinnen oder Beamte gleichzeitig geprüft werden.

(3) Die praktische Prüfung für den Zugang zum dritten Einstiegsamt besteht aus zwei Teilen. Dies können eine Prüfung an einem Übungsobjekt, ein Planübung oder eine Rahmenübung sein, in der die Beamtin oder der Beamte als Einsatzleiter von einem oder mehreren Zügen tätig wird. Jeder Prüfungsteil beträgt für eine Beamtin oder einen Beamten mindestens fünfzehn Minuten.

(4) Die praktischen Prüfungsleistungen sind jeweils mit einer der in § 18 Abs. 1 genannten Punktzahlen zu bewerten. Über die Bewertung der Leistungen der praktischen Prüfungsteile entscheidet der Prüfungsausschuss mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

§ 21

Zulassung zur mündlichen Prüfung

(1) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur mündlichen Prüfung.

(2) Zur mündlichen Prüfung kann zugelassen werden, wer sowohl den schriftlichen als auch den praktischen Teil der Laufbahnprüfung mit mindestens fünf Punkten bestanden hat und für den die Bestätigung nach § 17 Absatz 2 vorliegt

(3) Wer zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen wird, hat die Laufbahnprüfung nicht bestanden. Die Entscheidung über die Nichtzulassung zur mündlichen Prüfung ist der Beamtin oder dem Beamten unter Beifügung einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich bekannt zu geben.

bis auf eine Dezimalstelle zu errechnen. Die zweite Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Bei der Bildung der Gesamtbewertung ist das Gesamtergebnis ab 0,6 der besseren und bis 0,5 der schlechteren Punktzahl zuzuordnen.

(2) Die Laufbahnprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtbewertung nach Absatz 1 mindestens fünf Punkte beträgt.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt der Beamtin oder dem Beamten die Gesamtbewertung sowie die Bewertungen der schriftlichen, praktischen und mündlichen Prüfung mündlich bekannt. Die Ausbildungsbehörde erhält hierüber eine schriftliche Mitteilung.

(4) Denjenigen, die die Laufbahnprüfung nicht bestanden haben, werden die Prüfungsergebnisse nach Absatz 1 zusätzlich unter Beifügung einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich bekannt gegeben. Die Ausbildungsbehörde erhält hierüber eine schriftliche Mitteilung.

§ 24

Wiederholung der Laufbahnprüfung oder von Prüfungsteilen

(1) Sofern der schriftliche, praktische oder mündliche Prüfungsteil nicht bestanden wurde, kann der jeweilige Prüfungsteil einmal wiederholt werden. Die Ausbildungsbehörde bestimmt auf Vorschlag des Prüfungsausschusses den weiteren Ausbildungsgang.

(2) Der schriftliche sowie der mündliche Prüfungsteil sind bei Nichtbestehen jeweils vollständig zu wiederholen.

§ 25

Fernbleiben oder Rücktritt von einer Prüfungsleistung

(1) Bei Fernbleiben oder Rücktritt von der Laufbahnprüfung oder einem Prüfungsteil wegen Krankheit oder sonst nicht zu vertretender Umstände sind die Gründe hierfür durch die Beamtin oder den Beamten in geeigneter Weise unverzüglich nachzuweisen.

Bei Erkrankung ist ein ärztliches, auf Verlangen der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches, Attest vorzulegen. Wird das Fernbleiben oder der Rücktritt genehmigt, so gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen. Die Entscheidung über den weiteren Verlauf der Laufbahnprüfung trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen werden auf die weitere Prüfung angerechnet.

(2) Erscheint eine Beamtin oder ein Beamter ohne ausreichende Entschuldigung nicht zu einer der Prüfungsleistungen, oder wird die Prüfungsleistung verweigert, so ist diese mit „ungenügend“ (0 Punkten) zu bewerten. Wiederholt sich dies in einer weiteren Prüfungsleistung, so gilt die Laufbahnprüfung als nicht bestanden.

(3) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Geltendmachung von Entschuldigungsgründen ist ausgeschlossen, wenn seit der versäumten Laufbahnprüfung, dem versäumten Prüfungsteil oder der versäumten Prüfungsleistung ein Monat vergangen ist.

§ 26

Täuschung, Verstoß gegen die Ordnung

(1) Versucht eine Beamtin oder ein Beamter das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder führt sie oder er nicht zugelassene Hilfsmittel mit, so kann die betreffende Prüfungsleistung mit "ungenügend (0 Punkte)" bewertet werden.

(2) Verstößt eine Beamtin oder ein Beamter während der Prüfung in sonstiger Weise gegen die Ordnung, so ist sie oder er von der oder dem Aufsichtführenden oder von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu verwarnen. In der schriftlichen Prüfung kann die oder der Aufsichtführende die Beamtin oder den Beamten in schweren Fällen von der weiteren Teilnahme an der einzelnen Aufsichtsarbeit ausschließen. Die Aufsichtsarbeit ist in diesem Fall mit "ungenügend (0 Punkte)" zu bewerten.

(3) Wird die Täuschung erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Prüfungsergebnis sowie die Gesamtnote nachträglich entsprechend zu ändern und, soweit erforderlich, die Prüfung mit Wirkung für die Zukunft für nicht bestanden zu erklären. Dies gilt jedoch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem Tage der mündlichen Prüfung. Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues Abschlusszeugnis zu ersetzen.

(4) Die oder der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach Absatz 2 oder 3 anzuhören.

§ 27

Prüfungsniederschrift

(1) Über den Hergang des praktischen und des mündlichen Prüfungsteils ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen, in der festzuhalten sind:

1. Zeit und Ort der jeweiligen Prüfung,
2. die Namen und Funktionen aller anwesenden Personen,
3. die Namen der zu prüfenden Beamtinnen und Beamten,
4. die Bewertungen der Leistungen nach § 18,
5. gegebenenfalls der Vorschlag des Prüfungsausschusses nach § 24 Abs. 1 Satz 2.

Die jeweilige Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

(2) Ein Auszug der Niederschriften gemäß Absatz 1, die die einzelne Beamtin oder den einzelnen Beamten betreffen, ist mit den Aufsichtsarbeiten jeder Beamtin oder jedes Beamten und dem Gesamtergebnis zur Prüfungsakte zu nehmen. Diese wird bei der Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule mindestens fünf Jahre aufbewahrt.

(3) Die Beamtin oder der Beamte kann innerhalb von fünf Jahren nach Abschluss der Prüfung ihre oder seine Prüfungsakte bei der Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule einsehen. Die Einsichtnahme ist in der Akte zu vermerken.

§ 28

Abschlusszeugnis

(1) Mit dem Bestehen der Laufbahnprüfung erwirbt die Beamtin oder der Beamte die Befähigung für das zweite oder dritte Einstiegsamt des feuerwehrtechnischen Dienstes in der Fachrichtung Polizei und Feuerwehr. Hierüber ist ein von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Abschlusszeugnis auszustellen, das das Gesamtergebnis und die Gesamtnote der Laufbahnprüfung sowie den Hinweis auf die erworbene Laufbahnbefähigung enthält. Eine Abschrift ist der Ausbildungsbehörde zu übersenden.

(2) Das Abschlusszeugnis muss die Noten- und Punkteskala einschließlich der Notendefinition des § 18 Abs. 1 unter Angabe der Fundstelle dieser Verordnung enthalten.

Teil 4

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 29

Übergangsbestimmung

Wer vor dem 01.04.2018 die Ausbildung nach der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst (APOMFwD) vom 1. März 1996 (GVBl. S. 161), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15. September 2009 (GVBl. S. 333), BS 2030-27, oder nach der Landesverordnung über die Prüfung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst vom 23. Juli 1971 (GVBl. S. 195), geändert durch Verordnung vom 23. Dezember 1974 (GVBl. 1975 S. 17), BS 2030-28, in der jeweils geltenden Fassung begonnen hat und innerhalb der regulären Dauer abschließt, wird nach dem bisher geltenden Recht ausgebildet und geprüft. Dies gilt auch im Falle einer Wiederholung nach § 24.

§ 30

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten vorbehaltlich der Übergangsbestimmung in § 29

1. die Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst (APOmFwD) vom 1. März 1996 (GVBl. S. 161), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15. September 2009 (GVBl. S. 333), BS 2030-27,

sowie

2. die Landesverordnung über die Prüfung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst vom 23. Juli 1971 (GVBl. S. 195), geändert durch Landesverordnung vom 23. Dezember 1974 (GVBl. 1975 S. 17), 2030-28,

außer Kraft.

Mainz, den2019

Der Minister des Innern und für Sport

Anlage A: Hinweise zu den Ausbildungszielen

B I - Grundausbildungslehrgang: Der Grundausbildungslehrgang B I soll theoretische und praktische Kenntnisse und Fähigkeiten zur Entwicklung von Handlungskompetenzen vermitteln, um den Auszubildenden nach Abschluss der Ausbildung im Einsatzdienst bei einer hauptamtlichen Feuerwehr oder Berufsfeuerwehr in der Funktion des Truppmanns einsetzen zu können (siehe auch Anlage B I).

Rettungssanitäterausbildung: Die Ausbildung soll theoretisches Wissen und praktische Fähigkeiten zur Entwicklung von Handlungskompetenzen vermitteln, die zu einer selbständigen Verletzten- bzw. Patientenbetreuung im Einsatz und Helferfunktion in der Notfallversorgung befähigen. Sie richtet sich nach der Richtlinie für die Ausbildung und Prüfung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern in Rheinland-Pfalz vom 10. Januar 1995 in der jeweils geltenden Fassung.

Wachpraktika: Die Wachpraktika dienen dazu, die Inhalte der Grundausbildung im Einsatzdienst bei einer hauptamtlichen Feuerwehr oder Berufsfeuerwehr in der Funktion des Truppmanns anzuwenden und zu vertiefen sowie den praktischen Alltag bei einer hauptamtlichen Feuerwehr oder Berufsfeuerwehr im Schichtbetrieb kennenzulernen. Die Wachpraktika können durch Lehrgänge an anerkannten Ausbildungseinrichtungen ergänzt werden, um örtliche Besonderheiten in Ergänzung zur Grundausbildung zu berücksichtigen. Sie dienen nicht dazu, den Auszubildenden bereits in dieser frühen Ausbildungsphase zu spezialisieren bzw. für den Arbeitsdienst auf der Feuerwache zu qualifizieren.

Erwerb der Fahrerlaubnis: Die Fahrerlaubnis dient dazu, die örtlich vorhandenen Einsatzmittel im Einsatzdienst der Feuerwehr bewegen zu dürfen. Hierzu ist mindestens die Fahrerlaubnis der Klasse C notwendig; bei Bedarf kann im Ausbildungsplan auch festgelegt werden, dass die Klasse CE erworben werden muss.

Ergänzende Lehrgänge: Ergänzende Lehrgänge dienen dazu, die Inhalte der Grundausbildung zu ergänzen und Kenntnisse auch für ein erweitertes Einsatzspektrum, wie es häufig bei Feuerwehren mit hauptamtlichen Einsatzkräften zu erwarten ist, zu erwerben.

ben. Sie dienen nicht dazu, den Auszubildenden bereits in dieser frühen Ausbildungsphase zu spezialisieren bzw. für den Arbeitsdienst auf der Feuerwache zu qualifizieren.

Truppführerlehrgang B II: Der Truppführerlehrgang B II soll theoretische und praktische Kenntnisse und Fähigkeiten zur Entwicklung von Handlungskompetenzen vermitteln, um den Auszubildenden nach Abschluss der Ausbildung im Einsatzdienst bei einer hauptamtlichen Feuerwehr oder Berufsfeuerwehr in der Funktion des Truppführers einsetzen zu können. (siehe auch Anlage B II)

Praktika: Die Praktika dienen dazu, die Inhalte der Lehrgänge nach Anlage B I, B III und B IV im Einsatzdienst bei einer hauptamtlichen Feuerwehr oder Berufsfeuerwehr anzuwenden und zu vertiefen sowie den praktischen Alltag und die Organisationsstruktur einer hauptamtlichen Feuerwehr oder Berufsfeuerwehr sowie einer Landesdienststelle kennenzulernen. Während des Praktikums soll dem Beamten Gelegenheit gegeben werden, die verschiedenen Organisationseinheiten der hauptamtlichen Feuerwehr bzw. Berufsfeuerwehr in der täglichen Arbeit kennenzulernen.

Gruppenführerlehrgang B III: Der Gruppenführerlehrganges B III soll theoretische und praktische Kenntnisse und Fähigkeiten zur Entwicklung von Handlungskompetenzen vermitteln, um den Auszubildenden nach Abschluss der Ausbildung im Einsatzdienst bei einer hauptamtlichen Feuerwehr oder Berufsfeuerwehr in der Funktion des Führers einer taktisch selbständigen Einheit bis Gruppenstärke einsetzen zu können (siehe auch Anlage B III).

Brandinspektorenlehrgang B IV: Der Brandinspektorenlehrgang soll theoretische und praktische Kenntnisse und Fähigkeiten zur Entwicklung von Handlungskompetenzen vermitteln, um den angehenden Inspektor nach Abschluss der Ausbildung im Einsatzdienst als Führer von Einheiten über den erweiterten Zug bei einer hauptamtlichen Feuerwehr oder Berufsfeuerwehr einsetzen zu können (siehe auch Anlage B IV). Die Qualifikation zum Zugführer und Verbandsführer wird in Rheinland-Pfalz zu einem Lehrgang zusammengeführt, um eine einheitliche Ausbildungsqualität sicherzustellen.

Anlage B I

Grundausbildungslehrgang

Ziel des Grundausbildungslehrganges ist die Vermittlung von theoretischen und praktischen Kenntnissen und Fähigkeiten für die Verwendung als Truppmann bei einer hauptamtlichen Feuerwehr oder Berufsfeuerwehr.

Die Dauer des Grundausbildungslehrganges beträgt 800 Stunden (Zeitstunden á 60 min). Er findet am Standort einer Berufsfeuerwehr oder einer Feuerwehr mit hauptamtlichen Einsatzkräften, deren Leiterin oder Leiter mindestens dem dritten Einstiegsamt angehört, statt. Die Mindestdauer der Themenbereiche ist in Unterrichtseinheiten (UE) von je 45 min angegeben. Die Unterrichtseinheiten der einzelnen Themenbereiche müssen nicht zusammenhängend sein, sondern können durchmischt werden. Auch die Reihenfolge der Themenblöcke ist variabel, sofern die Durchführung anderer Themenbereiche dadurch nicht beeinträchtigt wird und eine sinnvolle Durchführung des gesamten Lehrganges gewährleistet ist.

Lfd. Nr.	Themenbereiche	Bezug	Dauer (mind.)	Bemerkungen
1	Truppmannausbildung Teil 1	FwDV 2	70 UE	Incl. 16 UE Erste Hilfe, Lernerfolgskontrolle (praktisch / theoretisch)
2	Lehrgang „Atemschutzgeräte-träger“	FwDV2	25 UE	Lernerfolgskontrolle (praktisch und theoretisch)
3	Lehrgang „Sprechfunker“	FwDV2	16 UE	Lernerfolgskontrolle (praktisch / theoretisch)
4	Truppmannausbildung Teil 2	FwDV 2	80 UE	Prakt. Vertiefung der Inhalte TM 1, möglichst nach Lfd. Nr. 2 und 3
5	Lehrgang „Maschinisten“	FwDV2	35 UE	Lernerfolgskontrolle (praktisch / theoretisch)
6	Lehrgang „TH-Absturz“	LFKS	24 UE	Lernerfolgskontrolle (praktisch)
7	Lehrgang „CSA-Träger“	LFKS	16 UE	Lernerfolgskontrolle (praktisch)
8	Lehrgang „ABC-Einsatz“	FwDV 2	70 UE	ABC 1, Lernerfolgskontrolle (praktisch / theoretisch)
9	Lehrgang „Technische Hilfeleistung“	FwDV 2	35 UE	Lernerfolgskontrolle (praktisch / theoretisch)

10	Lehrgang „Motorkettensägenhandhabung“	Richtlinien UK RLP	16 UE	Unterweisung, min. 12 Zeitstunden
11	Praktische Vertiefung Brand	—	80 UE	Training incl. Heiß- und Re-albrandausbildung
12	Praktische Vertiefung TH	—	80 UE	Training
13	Praktische Vertiefung ABC	—	80 UE	Training
14	Grundlagen des Vorbeugenden Brandschutzes		16 UE	u.a. Baukunde, Löschanlagen, BMA, BSD; praktische Einweisung in BMA, BSD
15	Weitere Rechtsgrundlagen		16 UE	u.a. Beamtenrecht, Staatsrecht, Kommunalrecht, Allgemeines Verwaltungsrecht, Öffentliches Dienstrecht, Arbeitsschutzrecht,
16	Dienstsport	DFFA / DOSB	20 UE	1h / Woche, Erwerb des Sportabzeichens oder des DFFA in der Stufe Bronze
17	Schwimmen	DLRG	20 UE	1h / Woche; Erwerb des Rettungsschwimmabzeichens in der Stufe Bronze
18	Exkursionen			optional
19	Lernerfolgskontrollen			Einschließlich abschließende Gesamtlernerfolgskontrolle (schriftlich, mündlich und praktisch)

Anlage B II

Truppführerlehrgang

Ziel des Truppführerlehrganges ist die Vermittlung von theoretischen und praktischen Kenntnissen und Fähigkeiten für die Verwendung als Truppführer (Führer eines Trupps nach Auftrag innerhalb einer Gruppe oder Staffel) bei einer hauptamtlichen Feuerwehr oder Berufsfeuerwehr sowie die Vorbereitung auf die Laufbahnprüfung.

Der Truppführerlehrgang soll 2 Wochen, mindestens jedoch 1 Woche dauern und findet am Standort der B I-Ausbildung statt. Die Mindestdauer der Themenbereiche ist in Unterrichtseinheiten (UE) von je 45 min angegeben. Die Unterrichtseinheiten der einzelnen Themenbereiche müssen nicht zusammenhängend sein sondern können durchmischert werden. Auch die Reihenfolge kann der Themenbereiche ist variabel sofern der Durchführung anderer Themenbereiche dadurch nicht beeinträchtigt wird und eine sinnvolle Durchführung des gesamten Lehrganges gewährleistet ist.

Lfd. Nr.	Themenbereiche	Bezug	Dauer (mind.)	Bemerkungen
1	Lehrgang „Truppführer“	FwDV 2	35 UE	Lernerfolgskontrolle (praktisch / theoretisch)
2	Prüfungsvorbereitung		35 UE	Soll-Dauer

Anlage B III

Gruppenführerlehrgang

Ziel des Gruppenführerlehrganges ist die Vermittlung von theoretischen und praktischen Kenntnissen und Fähigkeiten für die Verwendung als Führer einer taktisch selbständigen Einheit bis Gruppenstärke bei einer hauptamtlichen Feuerwehr oder Berufsfeuerwehr.

Die Dauer des Gruppenführerlehrganges beträgt mindestens sechs Wochen. Er findet an der LFKS statt. Die Mindestdauer der Themenbereiche ist in Unterrichtseinheiten (UE) von je 45 min angegeben.

Lfd. Nr.	Themenbereich	Bezug	Dauer (mind.)	Bemerkungen
1	Gruppenführer	FwDV 2	70 UE	Lernerfolgskontrolle (prakt./theoretisch)
2	Ausbilder in der Feuerwehr	LFKS	35 UE	
3	ABC-Führung	LFKS	35 UE	Auf Niveau GF
4	Multiplikator Technische Hilfe	LFKS	35 UE	
5	Praktische Vertiefung „Gruppenführer“		35 UE	Einsatzübungen
6	abschließende Gesamtlernerfolgskontrolle			

Anlage B IV

Brandinspektorenlehrgang

Ziel des Brandinspektorenlehrgangs ist die Vermittlung von theoretischen und praktischen Kenntnissen und Fähigkeiten für die Verwendung als Führer von Einheiten über den erweiterten Zug bei einer hauptamtlichen Feuerwehr oder Berufsfeuerwehr. Ebenso sollen grundlegende Kenntnisse für eine Sachbearbeitung im Bereich des Feuerwehrwesens vermittelt werden.

Die Dauer des Brandinspektorenlehrgangs beträgt mindestens 18 Wochen. Er findet an der LFKS statt. Die Mindestdauer der Themenblöcke ist in Unterrichtseinheiten (UE) von je 45 min angegeben. Der Brandinspektorenlehrgang beinhaltet den schriftlichen und praktischen Teil der Laufbahnprüfung.

Lfd. Nr.	Themenbereich	Bezug	Dauer (mind.)
1	Lehrgang „Zugführer“	FwDV 2	70 UE
2	Lehrgang „Verbandführer“	FwDV 2	35 UE
3	Lehrgang „Zusammenwirken in der Gefahrenabwehr“	LFKS	35 UE
4	Lehrgang „Einführung in die Stabsarbeit“	FwDV2	35 UE
5	Lehrgang „Menschenführung“	LFKS	35 UE
6	Lehrgang „Führen im ABC-Einsatz“	FwDV2	70 UE
7	Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“	FwDV2	35 UE
8	Lehrgang „Alarm- und Einsatzplanung“	LFKS	35 UE
9	Lehrgang „Einsatzleitung der Gemeinde“	LFKS	16 UE
10	Vorbeugender Brandschutz		
11	Arbeitsschutz		
12	Informations- und Kommunikationstechnik		
13	Sport im Feuerwehrdienst		
14	Allg. Rechtsgrundlagen, Polizei und Ordnungsbhördengesetz,		

15	Haushaltsrecht, Betriebswirtschaft		
16	Methodik und Didaktik		
17	Übungen und Exkursionen		
18	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit		
19	schriftlicher und praktischer Teil der Laufbahnprüfung		

Anlage C

Ergänzende Lehrgänge

Ziel der ergänzenden Lehrgänge die Vermittlung von theoretischen und insbesondere von praktischen Kenntnissen und Fähigkeiten in Ergänzung zum Grundausbildungslehrgang nach Anlage B I.

Die Dauer der ergänzenden Lehrgänge beträgt jeweils 1 Woche. Sie finden an der LFKS statt und können getrennt oder zusammengefasst durchgeführt werden. Die Mindestdauer der Themenbereiche ist in Unterrichtseinheiten (UE) von je 45 min angegeben.

Lfd. Nr.	Themenbereich	Bezug	Dauer (mind.)	Bemerkungen
1	ABC-Übung	LFKS	35 UE	
2	Lehrgang TH-BF	LFKS	35 UE	

Anlage D

Vorbereitungsdienst für den Zugang zum zweiten Einstiegsamt Modulblock 1 – handwerkliche Kenntnisse und Fertigkeiten

Die Inhalte dieser Anlage ergeben sich aus dem Inhalt der Punkte 9 – 11 des Abschnittes B der Anlage zu §3 Absatz 1 der Werkfeuerwehrausbildungsverordnung:

Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Werkfeuerwehrmann und zur Werkfeuerwehrfrau (Fundstelle: BGBl. I 2015, 834-841)

Lfd. Nr.	Handwerkliche Tätigkeit aus dem Bereich	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen
a	Elektrotechnik	<ul style="list-style-type: none"> - Berufsfeldspezifische Sicherheitsregeln anwenden, Gefährdungen erkennen und Maßnahmen zur Beseitigung ergreifen. - Leitungswege unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten und der technischen Regeln erkennen und Gefährdungen beurteilen. - Leitungen für Gebäudeinstallationen unter Beachtung der mechanischen und elektrischen Belastung und des Verwendungszwecks auswählen. - Leitungen verlegen sowie elektrische Verbindungen, insbesondere durch Löten, Schrauben, Stecken und Klemmen, herstellen. - Schalter und Steckvorrichtungen für Gebäudeinstallationen auswählen und installieren sowie Funktionsfähigkeit und Sicherheit überprüfen. - Betriebsmittel für Haupt- und Hilfsstromkreise nach technischen Regeln auswählen sowie in Betrieb und außer Betrieb nehmen. - Elektrische Energieversorgung in Bezug auf Funktion, Spannung, Widerstand, Stromstärke und Phasenfolge; sowie Schutzmaßnahmen überprüfen. - Fehler an elektrischen Antrieben, Baugruppen und Geräten erkennen und Maßnahmen zur Beseitigung ergreifen. - Grundsaltungen von Dreh- und Wechselstrommotoren unterscheiden und Aggregate einsetzen. - Leuchten und Lampen nach Funktionsart und Einsatzzweck auswählen und einsetzen. - Lampenschaltungen unterscheiden und herstellen. 	16

b	Heizung-, Sanitär und Klimatechnik	<ul style="list-style-type: none"> - Bauteile und Baugruppen von Wasserversorgungsanlagen und Wasserentsorgungsanlagen montieren und demontieren. - Heizungs- und Lüftungsleitungen absperren und abdichten. - Heizungs- und Lüftungsleitungen montieren und demontieren. - Heizungs- und Klimaanlage außer Betrieb nehmen. - Feuerungsanlagen außer Betrieb nehmen. - Ver- und Entsorgungsleitungen in Feuerungsanlagen absperren und abdichten. - Anlagenteile und Behälter von Förder- und Transportsystemen abdichten und absperren. - Anlagenteile montieren und demontieren. 	14
c	Metallbearbeitung	<ul style="list-style-type: none"> - Berufsfeldspezifische Sicherheitsregeln anwenden, Gefährdungen erkennen und Maßnahmen zur Beseitigung der Gefährdung ergreifen. - Maße erfassen, übertragen und anreißen - Metrische Gewinde und Rohrgewinde herstellen. - Metalle durch Biegen und Kanten umformen. - Injektorbrenner handhaben und Flammeneinstellung vornehmen. - Rohre trennen, umformen und verbinden. - Löcher in Metalle, in Stein und in Beton bohren. - Metalle thermisch und mechanisch trennen. - Metalle durch Schrauben, Nieten, Schweißen und Hart- und Weichlöten verbinden. - Hydraulische und pneumatische Geräte handhaben. 	18
d	Holzbearbeitung	<ul style="list-style-type: none"> - Gefährdungen erkennen und Maßnahmen zur Beseitigung ergreifen. - Holz, insbesondere durch Sägen, Stemmen, Hobeln, Raspeln, Schleifen und Bohren, bearbeiten und Holzverbindungen herstellen. - Baustoffe auswählen, überprüfen und lagern. - Dach-, Wand- und Deckenkonstruktionen herstellen. - Maßnahmen zur Stabilisierung durchführen und Holzbauteile einbauen. - Dämmstoffe ein- und ausbauen. 	16

Anlage E I

Lernerfolgsprotokoll und abschließende Beurteilung B I

für	
geboren	
von der Einstellungsbehörde	
für den Grundausbildungslehrgang B I vom	bis
bei	

1. Lehrgangsleistungen

1.1 Lernerfolgskontrollen

Lehrgangsinhalt nach APOFwD Anlage B I		Lernerfolgskontrollen			Bemerkungen
Lfd. Nr.	Themenbereich	praktisch	theoret.	Gesamt	
1	Truppmann-ausbildung Teil 1	Datum: *	Datum:	Punkte:	
		Punkte:	Punkte:		
2	Truppmann-ausbildung Teil 2	Datum: *	Datum:	Punkte:	
		Punkte:	Punkte:		
3	Lehrgang „Atemschutz-geräteträger“	Datum	Datum:	Punkte:	
		Punkte:	Punkte		
4	Lehrgang „Sprechfunker“	Datum:	Datum:	Punkte:	
		Punkte:	Punkte:		
5	Lehrgang „Maschinisten“	Datum:	Datum:	Punkte:	
		Punkte:	Punkte:		
6	Lehrgang „TH-Absturz“	Datum:	Datum:	Punkte:	
		Punkte:	Punkte:		
7	Lehrgang „CSA-Träger“	Datum:	Datum:	Punkte:	
		Punkte:	Punkte:		

8	Lehrgang „ABC-Einsatz“	Datum:	Datum:	Punkte:	
		Punkte:	Punkte:		
9	Lehrgang „Technische Hilfeleistung“	Datum:	Datum:	Punkte:	
		Punkte:	Punkte:		
10	Lehrgang „Motorketten- sägenhandhabung“	Datum:	Datum:	Punkte:	
		Punkte:	Punkte:		
14	Grundlagen des Vorbeugenden Brandschutzes	—	Datum:	Punkte:	
			Punkte:		
15	Weitere Rechts- grundlagen	—	Datum:	Punkte:	
			Punkte:		
16	Erwerb DFFA oder Sportabzeichen DOSB	—	Datum:	Erfüllt? (ja/nein)	
			Stufe:		
17	Erwerb Rettungsschwimm- abzeichen	—	Datum:	Erfüllt? (ja/nein)	
			Stufe:		
18	abschließende Ge- samt-lernerfolgskont- rolle	Datum:	(Schriftlich) Datum:	(mündlich) Datum:	
		Punkte:	Punkte:	Punkte:	

* sofern nicht gesonderte Lernerfolgskontrolle Bewertung des Eindrucks der bisherigen praktischen Befähigung

1.2 Zusammenfassung der Lernerfolgskontrollen:

Alle Themenblöcke und somit Lehrgang erfolgreich bestanden?	(ja/nein)
Gesamtbewertung der praktischen Leistungen ** (=praktische Befähigung):	
Gesamtbewertung der theoretischen Leistungen ** (=Fachkenntnisse):	
Gesamtbewertung der Lehrgangsleistung: **	

** Sofern eine Lernerfolgskontrolle mit weniger als 5 Punkten bewertet wurde kann die Gesamtbewertung nicht besser sein.

2. Allgemeine Befähigung:

2.1 Fertigkeiten

a) Auffassungsgabe	
b) Urteilsfähigkeit	
c) Selbständigkeit	
d) Fleiß	
e) Verantwortungsbewusstsein	
f) Belastbarkeit	
g) Sprachliche Ausdrucksfähigkeit	
Zusammenfassende Bewertung der Allgemeinen Fertigkeiten	

2.2 Dienstliches Verhalten

a) Auftreten	
b) Pünktlichkeit	
c) Zuverlässigkeit/Gründlichkeit	
d) Bereitschaft zur Zusammenarbeit	
e) Verhalten zu Ausbildern	
f) Verhalten zu Lehrgangskollegen	
g) Verhalten zu Dritten	
Zusammenfassende Bewertung des Dienstlichen Verhaltens	

2.3 Zusammenfassung Allgemeine Befähigung

Zusammenfassende Bewertung der allgemeinen Befähigung:	
--	--

3. Besondere Umstände, die bei der Beurteilung berücksichtigt worden sind:

--

4. Allgemeine Bemerkungen:

--

5. Gesamtergebnis:

Konnte der Ausbildungsabschnitt erfolgreich abgeschlossen werden? (Ja/Nein)		
Zusammenfassendes Bewertung	Punkte	Note

Ort, Datum

Name, Dienstgrad, Unterschrift Lehrgangsleiterin/Lehrgangsleiter
(verantwortliche Ausbilderin/verantwortlicher Ausbilder)

Die Bewertung der Lehrgangsleistungen und die Beurteilung habe ich zur Kenntnis genommen:

Ort, Datum

Unterschrift Lehrgangsteilnehmerin/Lehrgangsteilnehmer

Anlage E II

Lernerfolgskontrolle und Beurteilung B II

für
geboren
von der Einstellungsbehörde
für den Truppführerlehrgang B II vom bis
bei

1. Lehrgangleistungen / theoretische und praktische Befähigung

Lehrgangsinhalt nach APOFwD Anlage B II		Lernerfolgskontrollen			Bemerkungen
Lfd. Nr.	Themenbereich	praktisch	theoret.	Gesamt	
1	Lehrgang „Truppführer“	Datum: *	Datum:	Punkte:	
		Punkte:	Punkte:		

* sofern nicht gesonderte Lernerfolgskontrolle Bewertung des Eindrucks der bisherigen praktischen Befähigung

2. Allgemeine Befähigung:

2.1 Fertigkeiten

a) Auffassungsgabe	
b) Urteilsfähigkeit	
c) Selbständigkeit	
d) Fleiß	
e) Verantwortungsbewusstsein	
f) Belastbarkeit	
g) Sprachliche Ausdrucksfähigkeit	
Zusammenfassende Bewertung der Fertigkeiten	

2.2 Dienstliches Verhalten

a) Auftreten	
b) Pünktlichkeit	
c) Zuverlässigkeit/Gründlichkeit	
d) Bereitschaft zur Zusammenarbeit	
e) Verhalten zu Ausbildern	
f) Verhalten zu Lehrgangskollegen	
g) Verhalten zu Dritten	
Zusammenfassende Bewertung des Dienstlichen Verhaltens	

2.3 Zusammenfassung Allgemeine Befähigung

Zusammenfassende Bewertung der allgemeinen Befähigung:	
--	--

3. Besondere Umstände, die bei der Beurteilung berücksichtigt worden sind:

--

4. Allgemeine Bemerkungen:

--

5. Gesamtergebnis:

Konnte der Ausbildungsabschnitt erfolgreich abgeschlossen werden? (Ja/Nein)		
Zusammenfassendes Bewertung	Punkte	Note

Ort, Datum

Name, Dienstgrad, Unterschrift Lehrgangleiterin/Lehrgangleiter
(verantwortliche Ausbilderin/verantwortlicher Ausbilder)

Die Bewertung der Lehrgangleistungen und die Beurteilung habe ich zur Kenntnis genommen:

Ort, Datum

Unterschrift Lehrgangteilnehmerin/Lehrgangsteilnehmer

Anlage E III

Beurteilung (Wach-) Praktikum

für	
Von der Einstellungsbehörde	
für das Wachpraktikum / Praktikum vom	bis
bei	

1. theoretische und praktische Leistung	Im Innendienst	Im Einsatzdienst
a) Fachliche Kenntnisse		
b) praktische Befähigung		
Zusammenfassende Beurteilung der theoretischen und praktischen Leistung		

2. Fertigkeiten	Im Innendienst	Im Einsatzdienst
a) Auffassungsgabe		
b) Urteilsfähigkeit		
c) Selbständigkeit		
d) Fleiß		
e) Verantwortungsbewusstsein		
f) Sprachliche Ausdrucksfähigkeit		
Zusammenfassende Beurteilung der Fertigkeiten		

3. Dienstliches Verhalten	Im Innendienst	Im Einsatzdienst
a) Auftreten		
b) Pünktlichkeit		
c) Zuverlässigkeit/Gründlichkeit		
d) Bereitschaft zur Zusammenarbeit		
e) Verhalten zu Vorgesetzten		
f) Verhalten zu Kollegen		
g) Verhalten zu Dritten		
Zusammenfassende Beurteilung des Verhaltens		

Sofern ein Aspekt nicht bewertbar ist bzw. nicht beobachtbar war, ist ein „n.B.“ als nicht bewertet einzutragen.

5. Besondere Umstände, die bei der Gesamtbeurteilung berücksichtigt worden sind:

6. Allgemeine Bemerkungen:

7. Gesamtergebnis

(Sofern von Nr. 1 – 3 eine Bewertung schlechter als 5 Punkten ist, kann das Gesamtergebnis nicht besser als diese Bewertung sein.)

Konnte der Ausbildungsabschnitt erfolgreich abgeschlossen werden? (Ja/Nein)

Zusammenfassendes Bewertung

Punkte

Note

Ort, Datum

Name, Dienstgrad, Unterschrift Ausbilderin/Ausbilder
(verantwortliche Ausbilderin/verantwortlicher Ausbilder)

Die Bewertung der Lehrgangsleistungen und die Beurteilung habe ich zur Kenntnis genommen:

Ort, Datum

Unterschrift Lehrgangsteilnehmerin/Lehrgangsteilnehmer

Anlage E IV

Abschließende Beurteilung der Ausbildungsabschnitte für das 2. EA

für	
geboren	
von der Einstellungsbehörde	
für die Ausbildungszeit vom	bis

Ausbildungsabschnitt	Erfolgreich (Ja / Nein)	Punkte	Note
1. Grundausbildungslehrgang B I			
2. RS-Ausbildung		---	---
3. Fahrerlaubnis Klasse C / CE		---	---
4. Wachpraktikum			
a) 1. (Teil-) Wachpraktikum			
b) 2. (Teil-) Wachpraktikum			
c) 3. (Teil-) Wachpraktikum			
d) 4. (Teil-) Wachpraktikum			
e) 5. (Teil-) Wachpraktikum			
5. Ergänzende Lehrgänge			
6. Truppführerlehrgang B II			
Abschließende Beurteilung der Ausbildungszeit			

Besondere Vorkommnisse:

Ort, Datum

Name, Dienstgrad, Unterschrift Ausbildungsleiterin/-leiter

Die abschließende Beurteilung der Ausbildungsabschnitte habe ich zur Kenntnis genommen:

Ort, Datum

Unterschrift Lehrgangteilnehmerin/Lehrgangsteilnehmer

Anlage E V

Abschließende Beurteilung der Ausbildungsabschnitte für das 3. EA

für
geboren
von der Einstellungsbehörde
für die Ausbildungszeit vom _____ bis _____
bei der Ausbildungsbehörde:

Ausbildungsabschnitt	Erfolgreich (Ja / Nein)	Punkte	Note
1. Grundausbildungslehrgang B I			
2. Praktika			
a) 1. Praktikum			
b) 2. Praktikum			
c) 3. Praktikum			
d) 4. Praktikum			
e) 5. Praktikum			
3. Gruppenführerlehrgang B III			
4. Brandinspektorenlehrgang B IV			
Abschließende Beurteilung der Ausbildungszeit			

Besondere Vorkommnisse:

Ort, Datum

Name, Dienstgrad, Unterschrift Ausbildungsleiterin/-leiter

Die abschließende Beurteilung der Ausbildungsabschnitte habe ich zur Kenntnis genommen:

Ort, Datum

Unterschrift Lehrgangsteilnehmerin/Lehrgangsteilnehmer

Begründung

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Durch das Landesbeamtengesetz (LBG) vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), BS 2030-1, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.02.2018 (GVBl. S. 9), und die Laufbahnverordnung (LbVO) vom 19. November 2010 (GVBl. S. 444), BS 2030-5, zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 07.02.2018 (GVBl. S. 9), wurde das rheinland-pfälzische Laufbahnrecht neu gestaltet. Die bisherigen Laufbahngruppen des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes sind entfallen. Das geänderte Dienstrecht unterscheidet nach Einstiegsämtern, wobei das zweite Einstiegsamt den Zugang zu der dem bisherigen mittleren Dienst und das dritte Einstiegsamt den Zugang zu der dem bisherigen gehobenen Dienst entsprechenden Qualifikationsebene eröffnet. Die entsprechenden Regelungen sind am 1. Juli 2012 in Kraft getreten.

B. Lösung

Die Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst vom 1. März 1996 (GVBl. 1996, S. 161) sowie die Landesverordnung über die Prüfung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst vom 23. Juli 1971 (GVBl. 1971, S. 195), die sich auf die bisherigen Laufbahngruppen beziehen, sind anzupassen.

Die bisherigen Regelungen der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst (APOmFwD) vom 1. März 1996 (GVBl. 1996 S. 161) sowie der Landesverordnung über die Prüfung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst (APOgFwD) vom 23. Juli 1971 (GVBl. 1971, S. 195) werden in einer einzigen Landesverordnung gebündelt und unter Berücksichtigung der erforderlichen Änderungen neu gefasst.

Die Regelungen über die Einführungszeit und die Aufstiegsprüfung im Rahmen des bisherigen Laufbahnaufstiegs werden angepasst, da das Dienstrecht für den Zugang zum höheren Einstiegsamt die Fortbildungsqualifizierung vorsieht.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch den Verwaltungsentwurf entstehen keine zusätzlichen Kosten. Durch die Verkürzung der Einführungszeit von 24 auf 18 Monate für den Zugang zum zweiten Einstiegsamt für diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die eine abgeschlossene handwerkliche Ausbildung als Zugangsvoraussetzung erfüllen, entstehen Kostenvorteile. Gleichmaßen gilt dies für den dreijährigen Vorbereitungsdienst als Alternative zur Einführungszeit bei Vorliegen einer Berufsbefähigung durch eine Gesellenprüfung im Handwerk für den Zugang zum zweiten Einstiegsamt. Hierdurch erhöht sich die Lebensarbeitszeitverfügbarkeit der Beamtinnen und Beamten.

Die Höhe der Einsparungen entspricht den jeweiligen Personalkosten für sechs Monate und ist insgesamt abhängig von der Anzahl der durch die Kommunen einzustellenden Bewerberinnen und Bewerber.

Die Regelungen haben keine Auswirkungen auf das Konnexitätsausführungsgesetz (§ 31 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 26 Absatz 1 Satz 3 GGO).

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium des Innern und für Sport.

Begründung

A. Allgemeines

Mit der vorliegenden Neufassung werden die bisherigen Regelungen der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst (APOmFwD) vom 1. März 1996 (GVBl. 1996 S. 161), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15.09.2009 (GVBl. S. 333), sowie der Landesverordnung über die Prüfung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst (APOgFwD) vom 23. Juli 1971 (GVBl. 1971, S. 195), geändert durch Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Prüfung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst vom 23. Dezember 1974 (GVBl. 1975 S. 17), in einer einzigen Landesverordnung gebündelt und unter Berücksichtigung der erforderlichen Änderungen neu gefasst und erfahren eine Anpassung an das Dienstrecht in Rheinland-Pfalz. Die neue Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für den feuerwehrtechnischen Dienst beinhaltet die Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften für den Zugang zum zweiten, dritten und vierten Einstiegsamt. Die Regelungen werden im Sinne der Deregulierung und Harmonisierung so weit wie möglich zusammengefasst bzw. aneinander angeglichen.

Für den Zugang zum zweiten Einstiegsamt wird eine Einführungszeit von 18 Monaten für diejenigen Bewerberinnen und Bewerber geregelt, die entsprechend der bisherigen APOmFwD eine abgeschlossene handwerkliche Ausbildung als Zugangsvoraussetzung erfüllen. Die hierzu erforderliche Neuregelung des § 33 Abs. 1 LbVO durch das Neunte Änderungsgesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (GVBl. S. 90) ist am 15. Juni 2015 in Kraft getreten. Durch die Änderung wird die Ausbildung im Vergleich zur bisherigen APOmFwD um sechs Monate verkürzt. Die sechsmonatige Ausbildung zum Führen von selbständigen taktischen Einheiten im Rahmen der Einführungszeit entfällt; diese hat sich in der Vergangenheit nicht bewährt, da entsprechende Funktionen nie zeitnah wahrgenommen wurden. Durch die Verkürzung

werden auch Ausbildungskosten reduziert. Eine zusätzliche fünfwöchige Weiterbildung zum Führen von selbständigen taktischen Einheiten bis Gruppenstärke soll nur noch für die Beamtinnen und Beamten durchgeführt werden, denen diese Aufgabe tatsächlich übertragen wird (ca. 20% der Beamtinnen und Beamten). Derzeit sehen insbesondere die Kommunen mit Berufsfeuerwehren die Notwendigkeit, auf diesem Weg auszubilden. Aufgrund der Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt und der schwierigeren Gewinnung qualifizierter Handwerkerinnen und Handwerker wird dieser Zugang zum zweiten Einstiegsamt in den nächsten Jahren allerdings an Bedeutung verlieren.

Die Ausbildung und Prüfung im Rahmen der Einführungszeit erfolgt im Übrigen entsprechend der bisherigen Regelung. Insbesondere erfolgt die Einstellung der Bewerberinnen und Bewerber in das Beamtenverhältnis für eine Verwendung im zweiten Einstiegsamt des feuerwehrtechnischen Dienstes in der Fachrichtung Polizei und Feuerwehr wie in der Vergangenheit weiterhin auf Probe und nicht auf Widerruf.

Um kommenden Herausforderungen bei der Personalgewinnung wirksam begegnen zu können, wird für das zweite Einstiegsamt die Ausbildung und Prüfung im Rahmen eines dreijährigen Vorbereitungsdienstes als Alternative zur Einführungszeit bei Vorliegen einer Berufsbefähigung durch eine Gesellenprüfung im Handwerk neu geregelt. Dieser Ausbildungsweg sieht vor, Bewerberinnen und Bewerber mit Sekundarabschluss I auszubilden. Dadurch erhöht sich die Lebensarbeitszeitverfügbarkeit der Beamtin bzw. des Beamten, da diese/ dieser bereits mit 19,5 Jahren dem feuerwehrtechnischen Dienst zur Verfügung stehen wird und nicht erst mit derzeit durchschnittlich 23 Jahren. Die Regelungen entsprechen zudem dem Berufsbild Werkfeuerwehrfrau bzw. Werkfeuerwehrmann nach dem Berufsbildungsgesetz. Durch die Vergleichbarkeit kann zukünftig die Ausbildung und Prüfung der Werkfeuerwehrangehörigen nach Werkfeuerwehrverordnung mit Verweis auf die APOFwD vereinfacht geregelt werden.

Für den Zugang zum dritten Einstiegsamt wird in dieser Verordnung ein Vorbereitungsdienst von 24 Monaten geregelt.

Die nach § 33 Abs. 2 Satz 1 LbVO alternativ zur Verfügung stehende Einführungszeit

von 24 Monaten für den Zugang zum dritten Einstiegsamt kann auf der Grundlage des § 26 Abs. 1 LBG dagegen nicht Gegenstand dieser Verordnung sein, da die Bewerberinnen und Bewerber - anders als im Rahmen der oben geschilderten Einführungszeit für den Zugang zum zweiten Einstiegsamt - nicht in ein Beamtenverhältnis übernommen werden, sondern als Angestellte geführt werden. Regelungen zur Einführungszeit für den Zugang zum dritten Einstiegsamt sollten aber nach Möglichkeit im Zusammenhang mit dieser Verordnung an geeigneter Stelle veröffentlicht werden, damit Informationen zu den Rechtsgrundlagen einer entsprechenden Ausbildung für den Zugang zum dritten Einstiegsamt in Gänze abgerufen werden können.

Für Ausbildung sowie die Prüfung für den Zugang zum vierten Einstiegsamt wird in § 1 Abs. 2 APOFwD auf Teil 2 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen (VAP2.2-Feu) in der jeweils geltenden Fassung verwiesen. Darin wird die Ausbildung in einem ordentlichen Vorbereitungsdienst als Referendar geregelt. Mit dem Bestehen der Laufbahnprüfung nach der VAP2.2-Feu wird die Laufbahnbefähigung für das vierte Einstiegsamt nach dieser Verordnung erworben.

Kosten

Durch den Verordnungsentwurf entstehen keine zusätzlichen Kosten. Durch die Verkürzung der Einführungszeit von 24 auf 18 Monate für den Zugang zum zweiten Einstiegsamt für diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die eine abgeschlossene handwerkliche Ausbildung als Zugangsvoraussetzung erfüllen, entstehen Kostenvorteile. Gleichermäßen gilt dies für den dreijährigen Vorbereitungsdienst als Alternative zur Einführungszeit bei Vorliegen einer Berufsbefähigung durch eine Gesellenprüfung im Handwerk für den Zugang zum zweiten Einstiegsamt. Hierdurch erhöht sich die Lebensarbeitszeitverfügbarkeit der Beamtinnen und Beamten. Die Regelungen haben keine Auswirkungen auf das Konnexitätsausführungsgesetz (§ 31 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 26 Absatz 1 Satz 3 GGO).

Gesetzesfolgenabschätzung

Da von der Neuregelung weder eine große Wirkungsbreite ausgehen wird noch erhebliche Auswirkungen im Sinne des § 25 Abs. 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung (GGO) zu erwarten sind, wurde von einer Gesetzesfolgenabschätzung abgesehen.

Demografischer Wandel

Die Vorschriften dieser Verordnung nahmen Bezug auch auf den demografischen Wandel. Insbesondere dienen sie dazu, den sich in den technischen Berufen abzeichnenden Fachkräftemangel, der auch im feuerwehrtechnischen Dienst zu verzeichnen ist, mit neuen Ausbildungsmodellen entgegenzuwirken.

Gender Mainstreaming

Die Bestimmungen der Verordnung wurden anhand der Prüfkriterien zum Gender Mainstreaming überprüft. Es zeigten sich indes keine unterschiedlichen Auswirkungen auf die Situation von Frauen und Männern.

Die Verordnung ist geschlechtsneutral formuliert. Die Verwendung männlicher und weiblicher Personenbezeichnungen entspricht der Verwaltungsvorschrift „Geschlechtergerechte Sprache“ vom 5. Juli 1995 (Ministerialblatt Nr. 8, 1995).

Auswirkungen auf Familien und Kinder

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die spezifische Lebenssituation von Familien und Kindern.

Mittelstandsverträglichkeit

Auswirkungen auf die Situation des Mittelstandes hat die Verordnung nicht.

Anhörung

Zu dem Verordnungsentwurf wurden das Ministerium für Bildung, das Ministerium für

Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur, der kommunale Rat, die kommunalen Spitzenverbände, die Arbeitsgemeinschaft der Berufsfeuerwehren, der Werkfeuerwehverband, der Landesfeuerwehrverband, die Arbeitsgemeinschaft der Kreisfeuerwehrinspektoren und die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften angehört. Folgenden Anregungen wurde nicht entsprochen:

Rechtliche Prüfung

Das Ministerium der Justiz hat nach § 31 in Verbindung mit § 29 GGO den Verordnungsentwurf in rechtlicher und gesetzestechnischer Hinsicht geprüft. Die förmlichen Korrekturvorschläge wurden ... (...übernommen o.ä.). Den sonstigen Anregungen wurde Rechnung getragen, bis auf

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

§ 1 Absatz 1 regelt den Geltungsbereich der Verordnung. Die bisherigen Laufbahnen des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes sind infolge der Dienstrechtsreform weggefallen. Die Anwärterinnen und Anwärter, die nach den Vorschriften dieser Verordnung ausgebildet und geprüft werden, qualifizieren sich für den Zugang zum zweiten, dritten und vierten Einstiegsamt in der Fachrichtung Feuerwehr und Polizei (§ 14 Abs. 4 LBG).

Entsprechend den Bildungsvoraussetzungen der Bewerberinnen und Bewerber unterscheidet Absatz 2 der Regelung hinsichtlich der Gestaltung der Ausbildung grundsätzlich zwischen Einführungszeit und Vorbereitungsdienst. Dies entspricht dem in § 33 LbVO normierten System der Ausbildung. Entsprechend § 26 LBG regelt diese Verordnung die Ausbildung und die Prüfung allein im Vorbereitungsdienst für den Zugang zum zweiten, dritten und vierten Einstiegsamt des feuerwehrtechnischen Dienstes in der Fachrichtung Polizei und Feuerwehr sowie die Einführungszeit für den Zugang zum zweiten Einstiegsamt, die im Beamtenverhältnis absolviert werden.

Für den Zugang zum dritten Einstiegsamt wird in dieser Verordnung ein Vorbereitungsdienst von 24 Monaten geregelt (§ 9 Absatz 3). Die nach § 33 Abs. 2 Satz 1 LbVO alternativ zur Verfügung stehende Einführungszeit von 24 Monaten für den Zugang zum dritten Einstiegsamt kann gemäß § 26 LBG dagegen nicht Gegenstand dieser Verordnung sein, da die Bewerberinnen und Bewerber nicht in ein Beamtenverhältnis übernommen, sondern als Angestellte geführt werden.

Für die Ausbildung für den Zugang zum vierten Einstiegsamt verweist § 1 Absatz 2 der Vorschrift auf Teil 2 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen (VAP2.2-Feu) vom 11. März 2010 (GV. NRW. S. 166) in der jeweils geltenden Fassung, die danach entsprechende Anwendung findet. Wie bisher werden die Beamtinnen und Beamten auch künftig für die Dauer der Laufbahnprüfung dem Institut der Feuerwehr NRW des Landes Nord-

rhein Westfalen in Münster (IdF NRW) zugewiesen. Am IdF NRW werden Ausbildung und Laufbahnprüfung für alle Anwärterinnen und Anwärter für den "höheren feuerwehrtechnischen Dienst" zentral für alle Bundesländer durchgeführt.

Für den Zugang zum vierten Einstiegsamt verwies § 33 Abs. 3 LbVO auf den dortigen Absatz 2 Satz 1 und damit auf das Instrument der Einführungszeit. Da jedoch der hier im Rahmen des Absatzes 2 dieser Verordnung stattdessen vorgesehene Vorbereitungsdienst gegenüber den Voraussetzungen einer Einführungszeit ein Mehr im Sinne einer vollständige Unterweisung der Anwärterinnen und Anwärter beinhaltet, sollte diese seit Jahrzehnten praktizierte Form der Ausbildung jedenfalls weiterhin angeboten werden können. Die hierzu allerdings notwendige Anpassung des § 33 Abs. 3 LbVO erfolgte in Vorbereitung dieser Verordnung durch XXXXXXXX (GVBl. XXXXX).

Ob darüber hinaus der Zugang zum vierten Einstiegsamt in Zukunft über eine Einführungszeit nach § 33 Abs. 3 LbVO angeboten werden soll, bleibt weiteren Überlegungen vorbehalten. Derzeit wird die Ausbildung im Rahmen einer Einführungszeit für den Zugang zum vierten Einstiegsamt nach § 33 Abs. 3 LbVO nicht praktiziert.

Zu § 2

Die Regelung entspricht den bisherigen Bestimmungen des § 1 APOmFwD. Die Bedeutung der permanenten Weiterbildung sowie das Verständnis der politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zusammenhänge im nationalen, europäischen und internationalen Bereich werden explizit als Ausbildungsziel hervorgehoben.

Zu § 3

§ 3 entspricht der Vorgabe des § 26 Satz 2 Nr. 1 LBG. Er regelt die Einstellungs Voraussetzungen für den Zugang zum zweiten, dritten sowie explizit auch des vierten Einstiegsamtes des feuerwehrtechnischen Dienstes in der Fachrichtung Polizei und Feuerwehr gemäß § 14 Abs. 4 LBG. Durch die Formulierung des Absatz 1 Ziff. 4 i.V.m. Absatz 5 soll ein Mindestanteil an Standardinhalten des „klassischen Feuerwehrwesens“ sichergestellt aber auch der nötige Spielraum für besondere fachliche Gegebenheiten und Erfordernisse im Auswahl- und Einstellungsverfahren eröffnet werden.

Die in der Praxis festzustellenden unterschiedlichen inhaltlichen Schwerpunkte der einschlägigen Studiengänge machen diese Flexibilisierung zudem erforderlich.

Zu § 4

Die Vorschrift regelt das Einstellungsverfahren und entspricht im Wesentlichen den Regelungen des § 3 APOMFwD. Absatz 1 verhält sich zur Frage, an wen der Antrag auf Einstellung zu richten ist. Die Absätze 2 bis 4 regeln die formalen Voraussetzungen. Mit Absatz 5 Satz 2 wird Artikel 57a Absatz 1 Satz 2 RL 2005/36/EG umgesetzt. Im Hinblick darauf, dass die Antragstellung und die mit dem Verfahren verbundenen Formalitäten leicht aus dem Ausland und elektronisch möglich sein sollen, sieht die Bestimmung vor, dass von der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Vorlage beglaubigter Kopien nur verlangt werden darf, wenn begründete Zweifel an der Authentizität der übermittelten Unterlagen bestehen und die Verifizierung unbedingt geboten ist

Zu § 5

Absatz 1 eröffnet der Einstellungsbehörde als Ausbildungsbehörde die Möglichkeit, eine andere geeignete Behörde mit der Ausbildung zu beauftragen. Absatz 2 regelt die Abordnung an diese Ausbildungsstätten.

Zu § 6

Die Vorschrift regelt in Absatz 3 die Gründe für eine Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst sowie aus der Einführungszeit. Die Absätze 1 und 2 verhalten sich klarstellend zum Statusamt im Vorbereitungsdienst im zweiten, dritten und vierten Einstiegsamt sowie in der Einführungszeit im zweiten Einstiegsamt und benennen die jeweiligen Dienstbezeichnungen.

Zu § 7

§ 7 bündelt die Vorschriften zur Berücksichtigung der Belange behinderter Anwärtinnen und Anwärter im Rahmen der Ausbildung sowie der Prüfung. Die Bestimmungen wurden im Übrigen den aktuellen Standards angepasst. Die rechtzeitige Erörterung der Maßnahmen zu den zu gewährenden Ausgleichmaßnahmen mit den Betroffenen und der Schwerbehindertenvertretung wurde besonders herausgestellt.

Zu Teil 2, Ausbildung

Zu § 8

Die Bestimmung entspricht § 9 APOmFwD. Sie enthält redaktionelle Änderungen und wurde vor die Klammer gezogen. Absatz 4 regelt, dass im Rahmen der Ausbildung für den Zugang zum zweiten, dritten und vierten Einstiegsamt eine Ausbildungsakte mit bestimmten Inhalten anzulegen ist.

Zu § 9

Die Absätze 1 bis 4 regeln den Beginn sowie die Dauer des Vorbereitungsdienstes für das zweite dritte und vierte Einstiegsamt. Absatz 4 rekurriert auf § 23 Absatz 1 Nr. 4 Laufbahnverordnung. Absatz 5 regelt die Anrechnung von Zeiten einer ausgeübten beruflichen Tätigkeit oder des Dienstes in der freiwilligen Feuerwehr sowie von echten, d.h. wissensvermittelnden, Lehrgängen. Die Absätze 6 und 7 bilden die Grundlage für eine im Einzelfall erforderliche Unterbrechung, Modifizierung oder Verlängerung der Einführungszeit. Abs. 6 Satz 1 eröffnet die Möglichkeit der Unterbrechung, Modifizierung bzw. Verlängerung der Einführungszeit in begründeten Fällen und nennt exemplarisch Krankheit oder Schwangerschaft. Absatz 7 Satz 1 begrenzt die Verlängerung im Falle des Nichterreichens des Ausbildungsziels auf zwölf Monate. Nach Absatz 8 erfolgen Entscheidungen nach den Absätzen 6 und 7 durch die Einstellungsbehörde im Einvernehmen mit der Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule.

Zu § 10

Die Regelung bestimmt die Gliederung der Einführungszeit im Rahmen des zweiten Einstiegsamtes.

Zu § 11

Die Regelung bestimmt die Gliederung des Vorbereitungsdienstes im Rahmen der Ausbildung für den Zugang zum zweiten Einstiegsamt. Danach wird der Vorbereitungsdienst in zwei Modulblöcke gegliedert. Im Modulblock 1 sind die handwerklichen und geistigen Fähigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln, die als Grundlage für die Tätigkeit im zweiten Einstiegsamt notwendig sind; im Modulblock 2 sind die feu-

erwehrtechnischen und rettungsdienstlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, die für die Tätigkeit im zweiten Einstiegsamt notwendig sind.

Zu § 12

Die Regelung bestimmt die Gliederung des Vorbereitungsdienstes im Rahmen des dritten Einstiegsamtes. Absatz 1 regelt die Aufteilung in die Ausbildungsabschnitte und endet mit der Laufbahnprüfung.

Zu § 13

Die Bestimmung entspricht - mit redaktionellen Änderungen - § 14 APOMFwD.

Die Bewertung der Ergebnisse der Ausbildung im Rahmen der Ausbildung für den Zugang zum vierten Einstiegsamt erfolgt auf der Grundlage der Regelungen der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen (VAP2.2-Feu) vom 11. März 2010 (GV. NRW. S. 166), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. September 2016 (GV. NRW S. 820), in der jeweils geltenden Fassung.

Zu Teil 3, Laufbahnprüfung für den Zugang zum zweiten und dritten Einstiegsamt

Zu § 14

§ 14 regelt - redaktionell angepasst – den Zweck der Prüfung und geht damit zurück auf die Regelung des § 15 APOMFwD.

Zu § 15

In Absatz 1 werden die einzelnen Prüfungsteile benannt und erläutert.

Zu § 16

Die Regelung bündelt - redaktionell angepasst - die bisherigen Vorschriften zur Bestellung des Prüfungsausschusses und greift hierzu auf die bewährte Bestimmung in § 16 APOMFwD zurück.

Zu § 17

Die Vorschrift regelt die Anmeldung zur Laufbahnprüfung und geht zurück auf die Regelungen des § 17 APOmFwD sowie des § 1 Abs. 2 APOgFwD.

Zu § 18

Die Vorschrift geht zurück auf die Regelungen der §§ 22, 8 APOmFwD/ APOgFwD. Die Bewertung der Prüfungsleistungen wird für alle Ausbildungsgänge einheitlich geregelt. Absatz 5 stellt klar, dass eine Prüfungsleistung mit ausreichend bestanden ist, wenn mindestens 50 v.H. der gestellten Anforderungen erfüllt wurden.

Zu § 19

Die Vorschrift regelt den schriftlichen Teil der Laufbahnprüfung. Absatz 3 lässt künftig zu, dass Prüfungsarbeiten der schriftlichen Prüfung für den Zugang zum dritten Einstiegsamt zeitlich voneinander unabhängig angefertigt werden können (gestreckte schriftliche Prüfung). Dies lässt beispielsweise die Verknüpfung von Ausbildungsmodulen und einer sich unmittelbar anschließenden schriftlichen Prüfungsarbeit zu. Zur Vermeidung einer zu starken Splittung des Prüfungsgeschehens ist die Anzahl der Aufsichtsarbeiten für das zweite Einstiegsamt auf zwei und für das dritte Einstiegsamt auf drei Aufsichtsarbeiten festgelegt (Absatz 2 Satz 1 bzw. Absatz 3 Satz 1).

Zu § 20

Die Vorschrift regelt den praktischen Teil der Laufbahnprüfung und knüpft an die Regelungen der §§ 24, 6 APOmFwD/ APOgFwD an. Für die Bewertung verweist Absatz 4 auf die Regelung des § 18 Absatz 1.

Zu § 21

Bei der Zulassung zur mündlichen Prüfung wird auf die erzielten Punkte in der schriftlichen als auch in der praktischen Prüfung abgehoben. Dadurch wird auch der Möglichkeit einer gestreckten schriftlichen Prüfung Rechnung getragen. Absatz 3 bestimmt, dass die Laufbahnprüfung nicht bestanden hat, wer nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen wird.

Zu § 22

Die Vorschrift bestimmt Inhalte und Verfahren der mündlichen Prüfung. Zur Bewertung der mündlichen Prüfung verweist Absatz 4 auf die Regelung des § 18 Abs. 1. Die maximale Vortragszeit der zu Prüfenden wird in Absatz 3 für das zweite Einstiegsamt auf zehn Minuten und für das dritte Einstiegsamt auf 15 Minuten festgelegt.

Zu § 23

§ 23 regelt die Ermittlung des Gesamtergebnisses der Laufbahnprüfung. Die Bestimmungen über das Abschlusszeugnis und die Berufsbezeichnung entsprechen - mit redaktionellen Änderungen - § 41 APOMFwD. Die bisherige Verpflichtung zur Angabe der Noten- und Punkteskala im Prüfungszeugnis bleibt bestehen.

Zu § 24

§ 24 regelt die Verlängerung des Einführungs- bzw. Vorbereitungsdienstes im Falle der Prüfungswiederholung oder von Prüfungsteilen.

Zu § 25

Die Bestimmung bündelt - redaktionell angepasst - die bisherigen Vorschriften zum Fernbleiben oder Rücktritt von einer Prüfungsleistung in § 38 APOMFwD und beschränkt sich dabei auf den wesentlichen Inhalt.

Zu § 26

§ 26 regelt die Rechtsfolgen von Täuschungen und Ordnungsverstößen einheitlich für beide Ausbildungsgänge. Die Vorschrift entspricht § 39 APOMFwD.

Zu § 27

Die Regelung zur Prüfungsniederschrift entspricht - mit redaktionellen Änderungen - § 30 APOMFwD.

Zu § 28

Die Regelung entspricht im Wesentlichen den bisherigen Bestimmungen in § 41 APOMFwD.

Zu Teil 4, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Zu § 29

Die Übergangsbestimmungen stellen klar, dass Personen, die vor dem 01.04.2018 die Ausbildung oder die Einführungszeit begonnen haben und diese innerhalb der regulären Dauer abschließen, nach dem bisher geltenden Recht ausgebildet und geprüft werden.

Zu § 30

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten dieser sowie das gleichzeitige Außerkrafttreten der bisherigen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen. Nach Absatz 1 dieser Bestimmung tritt die neue Landesverordnung am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Absatz 2 bestimmt, dass - vorbehaltlich der Übergangsbestimmung in § 29 - die APOmFwD sowie die APOgFwD gleichzeitig außer Kraft treten.